



HALLE ★ *Die Stadt*

## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **IV/2006/05804**  
Datum: 03.05.2006  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Heft, Uwe

| Beratungsfolge | Termin     | Status                      |
|----------------|------------|-----------------------------|
| Stadtrat       | 24.05.2006 | öffentlich<br>Kenntnisnahme |

**Betreff:** Anfrage des Stadtrates Uwe Heft - Die Linkspartei. PDS Fraktion im Stadtrat Halle (Saale) - zur Einhaltung und Umsetzung des Beschlusses zur Kinderfreundlichkeitsprüfung von Bauvorhaben im Stadtgebiet Halle (Saale)

Dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) liegen für dessen Sitzung am 24.05.2006 mehrere Beschlussvorschläge zu Bauvorhaben im Gebiet der Stadt Halle (Saale) vor.

Nach Studium der Unterlagen ist TROTZ mehrfacher Hinweise und Nachfragen im Planungsausschuss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) in der Vergangenheit wiederholt festzustellen, dass der i. B. g. Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale) im eigenen Zuständigkeitsbereich nicht konsequent um- und durchgesetzt wird.

Wie anders sind lapidare und pauschale Formulierungen „Für die Planung wurde die Kinderfreundlichkeitsprüfung durchgeführt. Durch die geplanten Maßnahmen im Straßenraum, wie Erhöhung der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer sowie Verbesserung der Wegebeziehung, wird im Rahmen der Planungsaufgaben der Kinderfreundlichkeit im öffentlichen Raum Rechnung getragen“ in den Beschlussvorlagen sonst zu interpretieren?

Ich bitte für die Vorlagen-Nr. IV/2006/05637, 05635 und 05610 um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Kriterien des i. B. g. Beschlusses des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) wurden zur Beurteilung der Kinderfreundlichkeit der Vorlage bzw. des Vorhabens bewertet?  
Bitte je Vorlage entsprechend zu ordnen.
2. Welche konkreten Ergebnisse (auf das ausgewählte Kriterium bezogen) wurden im Zuge der Beurteilung der Kinderfreundlichkeit erzielt?

3. Betrifft Vorlage-Nr. IV/2006/05637

Das Vorhaben beinhaltet einen Spielplatz in Randlage unmittelbar an Erschließungs- bzw. Durchgangsstraßen, mit Hauptstraßenfunktion gelegen.

Wie verträgt sich ein Spielplatz in Randlage in unmittelbarer Nähe zu Durchgangsstraßen mit der in der Vorlage gegebenen Aussage zur Kinderfreundlichkeitsprüfung „Für Planung wurde die Kinderfreundlichkeitsprüfung durchgeführt. Durch die geplanten Maßnahmen im Straßenraum, wie Erhöhung der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer sowie Verbesserung der Wegebeziehung, wird im Rahmen der Planungsaufgaben der Kinderfreundlichkeit im öffentlichen Raum Rechnung getragen“?

Welches Verkehrsaufkommen hat die Schönnewitzer Straße pro Stunde zwischen 14 und 18 Uhr?

4. Betrifft Vorlage-Nr. IV/2006/05610

Im Plangebiet befindet sich ein Kindergarten. Bei Umsetzung der Vorhaben und Erreichen der in der Vorlage formulierten Zielstellung ist ein starker Anstieg des MIV und Wirtschaftsverkehrs zu verzeichnen. Dies stellt unstrittig einen erheblichen Nachteil für die den Kindergarten besuchenden Kinder dar, sowohl auf dem Weg zum und vom Kindergarten, als auch bezüglich der zunehmenden Belastung der Kinder mit Straub, Dreck, Lärm und steigendem Gefahrenpotential!

Welche Kriterien des Beschlusses zur Kinderfreundlichkeitsprüfung wurden zur Bewertung der sich stark zum Nachteil der Kinder entwickelnden Verkehrssituation im Plangebiet zur Bewertung der Kinderfreundlichkeit der Planung herangezogen?

Welche Ergebnisse erbrachte die Prüfung dieser Kriterien?

Woraus ziehen die bearbeitenden Ämter den Schluss, dass die vorliegende Planung für die Kinder im Plangebiet „freundlich“ ist?

5. Wann wurden die v. g. Vorlagen im Jugendhilfeausschuss zur Bewertung der Kinderfreundlichkeit behandelt?

Wenn nicht, weshalb nicht?

6. Wie bewertet die Oberbürgermeisterin die mit den v. g. Vorlagen wiederholte Missachtung der Rechte der Kinder der Stadt Halle (Saale), deren Ursache in der Missachtung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) zur Kinderfreundlichkeitsprüfung aller Vorhaben in der Stadt Halle (Saale) durch die jeweiligen Ämter der Stadt Halle (Saale) liegt?

Die von mir gestellten Fragen und Antworten sind mit jeweiligem TOP der Sitzung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) Mai 2006 zu behandeln!

gez. Uwe Heft  
Stadtrat

**Anfrage des Stadtrates Uwe Heft - Die Linkspartei. PDS Fraktion im Stadtrat Halle (Saale) - zur Einhaltung und Umsetzung des Beschlusses zur Kinderfreundlichkeit von Bauvorhaben im Stadtgebiet Halle (Saale)**

**Vorlage-Nr.: IV/2006/05804**

**TOP: 8.11**

**Beantwortung der Anfrage**

**1. Welche Kriterien des jeweiligen Beschlusses wurden zur Beurteilung der Kinderfreundlichkeit der Vorlage bzw. des Vorhabens bewertet ?**

(allgemeiner Teil, vorhabensbezogen ab Pkt. 3)

- Rahmenbedingungen der Kinderfreundlichkeitsprüfung im konkreten Einzelfall
  - a) Einhaltung des § 1 Abs. 3 Ziffer 4 SGB VIII
  - b) Leitziele der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik der Stadt Halle (Saale)
  - c) Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften (z.B. BauGB)
  - d) bestehende Stadtratsbeschlüsse
  - e) Haushalt der Stadt Halle (Saale)

Entsprechen die Belange von Kindern, Jugendlichen und deren Familien dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen (z.B. Einhaltung von Mindestgrößen für Schulen, Einhaltung der Länge des Schulweges), so stehen eventuelle Maßnahmen (z.B. Schulfusionierungen) den Kriterien der Kinderfreundlichkeit nicht entgegen.

Über die vorgeschlagenen Maßnahmen in der Beschlussvorlage entscheidet der entsprechende Ausschuss bzw. der Stadtrat.

- Verfahrensweg für die Erstellung von Planungsbeschlüssen:
  - I. Erstellung im jeweiligen Fachbereich unter Prüfung der Belange von Kindern, Jugendlichen und deren Familien
  - II. Erstellung des **Worturteils** zur Kinderfreundlichkeit durch den **KFP- Verantwortlichen des jeweiligen Fachbereiches**.
  - III. Fachbereichsbeteiligung
  - IV. Im Rahmen der Geschäftsbereichsbeteiligung erfolgt die **Überprüfung des Worturteils der Kinderfreundlichkeit durch den Koordinator der KFP (im Kinderbüro)**.  
Bei gegenteiliger Sichtweise bzw. Ergänzung oder Ablehnung erfolgt im Rahmen der Stellungnahme der AG „Baukoordination des GB V“ die Stellungnahme des Koordinators der KFP (im Kinderbüro) und wird dem einreichenden Geschäftsbereich zur Kenntnis gebracht.
  - V. Beigeordnetenkonferenz, Ausschüsse, Stadtrat

**2. Welche konkreten Ergebnisse (auf das Ausgewählte Kriterium bezogen) wurden im Zuge der Kinderfreundlichkeit erzielt ?**

(ausschließlich vorhabensbezogen ab Pkt. 3)

**3. Vorlage IV/2006/05637 - Bebauungsplan Reideburg, Freiburger Str. - Satzungsbeschluss**

**3.1.**

Der Spielplatz ist im Verhältnis zur gesamten Ortslage Reideburg zu sehen und da liegt er zentral und gut erreichbar, auch für die nördlich angrenzende Bebauung und die angrenzende Platzfläche.

Er fügt sich in das Gesamtkonzept des Bebauungsplanes ein - nämlich die zum Erhalt festgesetzten und für die Ortslage typischen Gärten des „Küchendorfes“ und wird wie diese durch eine Mauer gefasst und zur Straße abgegrenzt. Damit und mit der vorgesehen Pflanzung schirmt er sich zur Straße hin ab. Zum B- Plangebiet wird er über einen Fußweg angebunden.

### 3.2.

Für die Schönnewitzer Str. liegen keine Zählzeiten vor.

## **Vorlage IV/2006/05635 - vorhabensbezogener Bebauungsplan Wohnbebauung An der Frohen Zukunft - Satzungsbeschluss**

Der Vorentwurf des Vorhabensträgers von 2002 wies auf einer Restfläche von ca. 80 m<sup>2</sup> einen Spielplatz aus. Diese Fläche war weder in der Größe noch vom Zuschnitt für einen Spielplatz geeignet.

Aufgrund der Größe und Struktur des Gebietes kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Kleinkindern auf den privaten Grundstücken Spielflächen zur Verfügung stehen. Dagegen fehlen im Gesamtgebiet eher Angebote für ältere Kinder (Altersstufe 6-14 Jahre) .

In Abstimmung mit der AG „Baukoordination des GB V“ wurde im Rahmen der KFP deshalb die Öffnung des Schulhofes GS „Frohe Zukunft“ als Kinderspielplatz/ alternativ die Ergänzung des Spielplatzes am Mühlrain in den B-Plan eingearbeitet. Damit werden die vorhandenen Spielmöglichkeiten attraktiver und das Freizeitangebot für die Familien im gesamten Wohngebiet verbessert.

Mit dem Vorhabenträger wurde ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, in dem er sich mittels Bürgschaft zur Zahlung eines Spielgerätes (Altersgruppe 6-12 Jahre) in Höhe von 5.000,-€ verpflichtet.

## **4. Vorlage IV/2006/05610 - Bebauungsplan 88.1 ehem. VENAG/Ostzucker - Teilungsbeschluss**

Die Fragestellung ist für den Teilungsbeschluss nicht relevant, es wird angenommen, die Fragen beziehen sich auf die Vorlage-Nr. IV/2006/05612 bzw. 0513 Bebauungsplan Nr. 88.1 ehem. VENAG - Abwägungsbeschluss bzw. Satzungsbeschluss.

### 4.1.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes haben keine Auswirkungen auf die Verkehrsbelastung der Bundesstraße 6 / Raffineriestraße.

Mit dem Ausbau der Verkehrsanbindung an die Dieselstr. hat der Verkehr auf der Raffineriestr. abgenommen.

Die Hauptzufahrt zum Gewerbegebiet VENAG erfolgt von der Thüringer Straße aus.

Die Kindereinrichtung wurde als besonders schützenswerte Bestandseinrichtung eingeschätzt (s. Begründung des Bebauungsplanes Punkt 7.) Aus diesem Grund wurde ein Schallgutachten zur Festlegung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) erarbeitet. Die entsprechenden Festsetzungen können der Planzeichnung entnommen werden. Gewerbliche Einrichtungen, die wesentliche Staubemissionen zu verzeichnen haben, sind gem. BauNVO nur in Industriegebieten und demnach nicht im Plangebiet zulässig.

Bei der vorhandenen Einrichtung handelt es sich um den ehem. Betriebskindergarten der VENAG, der heute diese Funktion für das Kommunale Gewerbegebiet übernimmt. Die Möglichkeit der Kinderbetreuung vor Ort wird als positiver und moderner Standortfaktor eingeschätzt. Zudem wurde der Kindergarten u.a. auf Grund seiner guten Verkehrsanbindung als Betriebskindergarten des Klinikums Bergmannstrost ausgewählt. Die ausschließliche Fokussierung auf Kindereinrichtungen in den Wohngebieten entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Organisation von Berufs- und Familienalltag.

## **4.2 und 4.3**

Der Kindergarten liegt in unmittelbarer Nähe zur größten zusammenhängenden öffentlichen Grünfläche der südlichen Innenstadt (Park „Thüringer Bahnhof“). Im Gegensatz zu allen anderen Einrichtungen in diesem Stadtquartier kann diese Einrichtung den Park ohne Querung von Hauptverkehrsstraßen besuchen.

Der Park „Thüringer Bahnhof“ ist eines der gelungensten Beispiele in unserer Stadt für die Revitalisierung einer Industriebrache unter Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen. Die attraktiven Spiel- und Aufenthaltsangebote sind stadtweit zum Magnet für die Familien unserer Stadt geworden.

## 5.

### 5.1.

Die vorliegenden Beschlussvorlagen zu den Bebauungsplänen wurden nicht im Jugendhilfeausschuss behandelt.

Im Allgemeinen werden Bebauungspläne nicht im Jugendhilfeausschuss zur Bewertung der Kinderfreundlichkeit behandelt.

Grundlage hierfür ist die Satzung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie.

Laut der vorliegenden Satzung (§ 8) und des Kommentars zum § 71 des SGB VIII können im Jugendhilfeausschuss zwar alle Angelegenheiten der Jugendhilfe besprochen werden, doch ein Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses besteht nicht in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe.

*„Dieses Beschlussrecht besteht nur im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten **Mittel**, der von ihr erlassenen **Satzung** und der von der Vertretungskörperschaft gefassten **Beschlüsse**.“ (vgl. Wiesner; Kommentar zum SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 2. Auflage Seite 1266)*

Bei den vorliegenden Planungsvorlagen handelt es sich um Beschlüsse, die keine Mittel der Jugendhilfe betreffen.

Somit handelt es sich bei der Kinderfreundlichkeitsprüfung zwar um Angelegenheiten der Jugendhilfe (Grundlage der KFP ist §1 Abs. 3 Ziffer 4 SGB VIII). **Jedoch ist die KFP kommunale Querschnittsaufgabe einer kinder- und familienfreundlichen Kommunalpolitik und wird laut § 11 der vorliegenden Satzung durch die Verwaltung des FB Kinder, Jugend und Familie wahrgenommen.**

Im Rahmen der Berichterstattung zur Umsetzung der Kinderfreundlichkeitsprüfung werden der Jugendhilfeausschuss und der Stadtrat regelmäßig alle zwei Jahre durch die Verwaltung informiert.

## 6.

Die vorgenannten Ausführungen machen deutlich, dass die Ämter der Stadt die Beschlüsse des Stadtrates achten und im Rahmen der Kinderfreundlichkeitsprüfung die Belange von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen.